

# „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“

## 6. Wie gestaltet sich die Schnittstelle zur Außenwelt?

Prof. Dr. Jörg Freiling

Lehrstuhl für Mittelstand, Existenzgründung und Entrepreneurship



# „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“

## 6.2.2 Stakeholder und Stakeholder Management

### - Der Staat als Stakeholder und die betrieblichen Steuern

Prof. Dr. Jörg Freiling

Lehrstuhl für Mittelstand, Existenzgründung und Entrepreneurship



# Lernziele

-  Verständnis der spezifischen Beziehung von Staat und Unternehmen
-  Einordnung von Leistungen und Gegenleistungen im Verhältnis von Unternehmen und Staat
-  Überblick über die Grundlagen betrieblicher Besteuerung

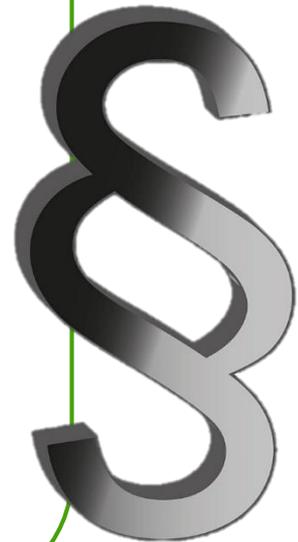


# Der Staat als Stakeholder von Unternehmen



## Was ist der Staat?

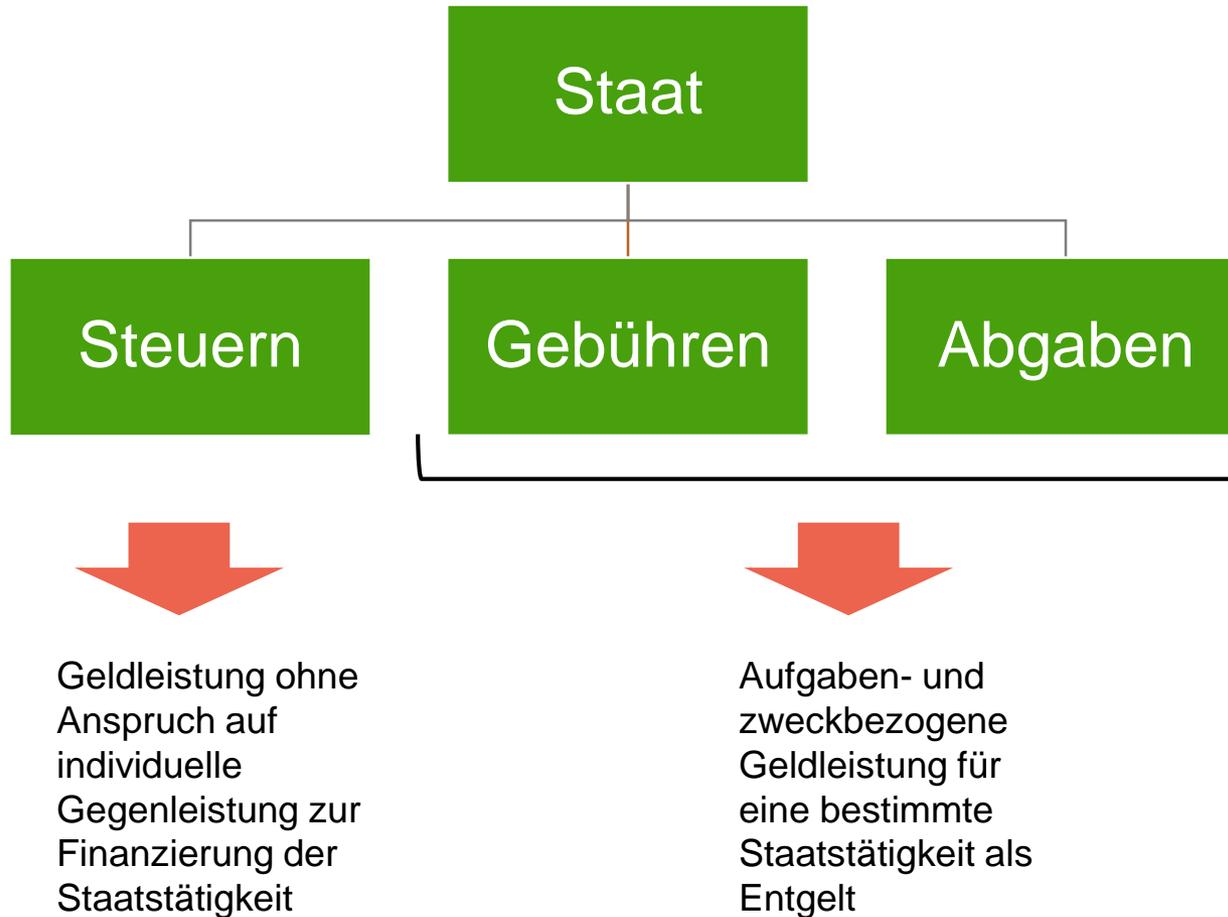
- Hoheitliche Instanz
- Ausgestattet mit dreifacher Gewalt: Normensetzung, Normenanwendung und Normenvollzug
- Hierarchische Spitze eines geografisch definierten Herrschaftsraums (Staatsraum), dem eine definierbare Menge von Menschen zuordenbar ist (Staatsvolk)
- Ausstattung des Raums mit einem System von Rechten und Pflichten zur Ordnung des Gemeinwesens



## Was gibt der Staat den Unternehmen?

- Legitimierter Ordnungsrahmen zur Geschäftstätigkeit
- Schaffung und Durchsetzung eines Rechtssystems
- Bereitstellung von Schutz (nach innen und außen)
- Bereitstellung einer ökonomisch relevanten Infrastruktur
- Gewährung von Nutzungsmöglichkeiten (einschl. öffentlicher Güter wie Umwelt)
- Transferzahlungen (z.B. Subventionen)
- ...

# Was nimmt der Staat im Gegenzug?



## Der Staat als Stakeholder von Unternehmen

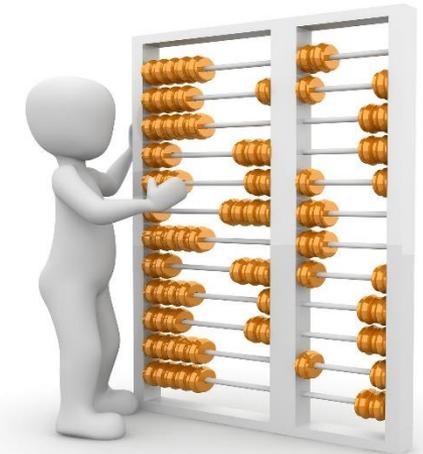
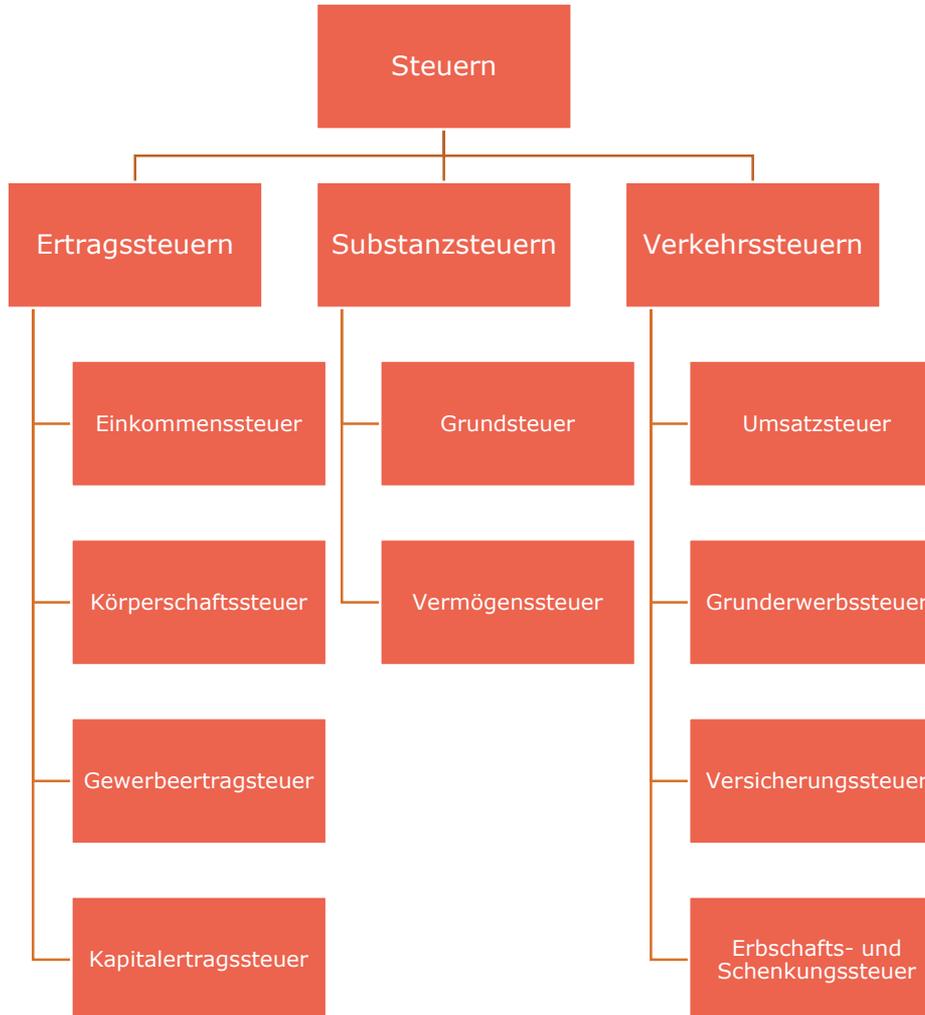
- Reziprozitätserwartung aufgrund von Vorleistungen an die Unternehmen
- Unternehmen als Bürgeräquivalent (Corporate Citizenship) mit moralischen Pflichten
- Wirtschaftsethische Vorstellungen und Erwartungen
- Soziale Verantwortung für die Region



# Betriebliche Steuern



# Steuerarten nach deutschem Recht



Aufzählung nicht vollständig und Verbrauchssteuern ausklammernd (z.B. Mineralölsteuer)

# Besteuerung und Unternehmenspolitik

## Nationaler Steuerwettbewerb

- Steuern werden teils vom Bund, teils von den Ländern, teils von den Kommunen erhoben.
- Durch landes- und gemeindespezifische Steuersätze ist die Besteuerung in Deutschland nicht einheitlich.
- Konsequenz: Möglichkeit zur Standortarbitrage.

## Internationaler Steuerwettbewerb

- Auch EU- und weltweit unterscheidet sich die Besteuerung erheblich-
- Beispiel Ertragssteuern von Unternehmen (Stand: 2015):
  - Bulgarien: 10%
  - Deutschland: 29,83%
  - Frankreich: 38%
- Konsequenz: Möglichkeit internationaler Standortarbitrage



Quelle: Bundesministerium der Finanzen (2016).

# Besteuerung und Unternehmenspolitik



- Wahl- und Ansatzrechte bei der Bilanzierung eröffnen Möglichkeiten zur Steueroptimierung
- Investitionsvorhaben sollten unter Berücksichtigung von Steuern durchgeführt werden, da die (a) Besteuerung von Investitionsalternativen nicht einheitlich sein muss und (b) durch die Besteuerung eine Investitionsalternative unvorteilhaft werden kann.
- Die Rechtsformwahl ist nicht unabhängig von der Besteuerung und bietet daher Ansatzpunkte zur Steueroptimierung.